

Mistrader-Regelung mit der Citigroup Global Markets Europe AG

- 1) Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise in dem computergestützten Handelssystem bzw. der telefonischen Vereinbarung eines nicht marktgerechten Preises (jeweils ein „Mistrade“) vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
- 2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System des Intermediärs oder der Bank oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) aufgrund eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises oder
 - c) eines entsprechenden Fehlers im Rahmen einer telefonischen Vereinbarungerheblich und offenkundig von dem marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
- 3) eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
 - a) bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro bis 2,00 EUR, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% oder mindestens 0,20 EUR beträgt; ab einem Referenzpreis größer 2,00 EUR, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% beträgt; diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 1,00 Euro vorliegt;
 - b) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 50% beträgt, wenn der Referenzpreis größer als der beanstandete Preis ist oder mindestens 100% beträgt, wenn der Referenzpreis kleiner als der beanstandete Preis ist. Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 0,003 € betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 0,10 € vorliegt.
- 4) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 20.000 EUR übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Ziffer 3 (a) und (b) und das Aufhebungsverlangen kann bis 11 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden.
- 5)
 - a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
 - b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so

ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

6)

- a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Aktien innerhalb von 30 Minuten, bei Optionsscheinen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Absatz 4 (b) Satz 2 innerhalb von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären.
- b) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 20.000 EUR übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erklärt werden.
- c) Das nach Maßgabe von Absatz 5 (a) und (b) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb der angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 250,-- Euro liegt (Mindestschaden).

- 7) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
- 8) Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Parteien zur Rückabwicklung des Geschäftes verpflichtet. Weitergehende Ansprüche stehen einer Partei infolge der Stornierung nur zu, wenn die andere Partei das zur Stornierung führende Ereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die irrtümliche Stellung eines nicht marktgerechten Kurses oder die Fehleingabe eines Kurses in ein Computersystem stellen keine grob fahrlässige Pflichtverletzung dar.
- 9) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.